

<b>Vorlage</b>		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	Vorlage-Nr.: <b>194/04</b>
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	
Der Bürgermeister Fachbereich: 2	zur Vorberaterung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Vergabeausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/ Ortsbeirat:	
	Datum: 04. Okt. 2004	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat
		zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung

**Betreff:** Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder

**Beschlussentwurf:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>			
<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.	
Einnahmen: 92.600,00 €	Ausgaben:	Haushaltsstelle: 01.9010.0220	Haushaltsjahr: 2005
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:			

## Begründung:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder stammt aus dem Jahr 1999 und bedarf aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung einer Überarbeitung.

Der Steuersatz für den 1. und 2. Hund ist seit dem Jahr 1993 unverändert. Da die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet ist, alle Möglichkeiten der Einnahmerealisation zu verwirklichen, wird die Satzung mit geänderten Steuersätzen für den 1. und 2. Hund, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Steuersätze in vergleichbaren Städten z.T. seit Jahren höher als in Schwedt/Oder sind, zur Beschlussfassung vorgelegt.

	1.Hund	2.Hund	3.Hund	gefährl. Hund
Guben	49 €	61 €	74 €	150 €
Bad Freienwalde	55 €	65 €	85 €	310 €
Frankfurt/Oder	66 €	78 €	90 €	270 €
Prenzlau	36,60 €	42,60 €	55,20 €	490,80 €
Eisenhüttenstadt	49,08 €	73,56 €	85,80 €	300 €
Fürstenwalde	48 €	84 €	84 €	-
Angermünde	40 €	50 €	75 €	500 €
Eberswalde	46 €	67 €	95 €	307 €
Schwedt/Oder	36 €	60 €	96 €	300 €
Vorschlag der Verwaltung ab 2005	42 €	72 €	96 €	300 €
Anzahl Hunde per 31.12.2003	1759	69	4	28

Die Mehreinnahmen betragen unter Zugrundelegung gleichbleibender Hundezahlen 11,4 T€ jährlich.

Hinsichtlich der Ermäßigungstatbestände gem. § 4 der Satzung wurden diese den veränderten gesetzlichen Vorschriften ab dem 01.01.2005 angepasst. Ebenso erfolgten Veränderungen in Anlehnung an die Mustersatzung des Landes Brandenburg, die die aktuell bestehende Rechtsprechung berücksichtigt.

## **Hundsteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ( Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 ( GVBl. I S.154) , zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S.59) i.V.m. § 1- 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg ( KAG ) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 ( GVBl. I S. 174 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004

( GVBl. I S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18. November 2004 folgende Hundsteuersatzung beschlossen.

### **§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht**

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder erhebt eine Hundsteuer.  
Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.  
Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn der Hund länger als zwei Wochen in dem aufnehmenden Haushalt verbleibt.  
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.  
Wenn der Hundehalter und der Eigentümer des Hundes nicht identisch sind, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.  
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten :
  1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.
  2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr.1.:

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Bullterrier
4. Staffordshire Bullterrier
5. Tosa Inu.

Insbesondere bei Hunden folgender Rasse oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in Ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

1. Alano
2. Bullmastiff
3. Cane Corso
4. Dobermann
5. Dogo Argentino
6. Dogue de Bordeaux
7. Fila Brasileiro
8. Mastiff
9. Mastin Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Perro de Presa Canario
12. Perro de Presa Mallorquin
13. Rottweiler.

Der Nachweis nach § 1 Abs. 4 Satz 3 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über diesen Nachweis erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Zuvor hat der Halter den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip – Transponders gemäß ISO – Standard kennzeichnen zu lassen und dies und seine Zuverlässigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen. Mit dem Negativzeugnis erhält der Hundehalter eine Plakette. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

## § 2 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich :

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für den ersten Hund                     | 42,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund                    | 72,00 EUR |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 96,00 EUR |

(2) Gemäß § 8 Abs. 2 des Eingliederungsvertrages bezüglich der Eingliederung der Gemeinde Zützen in die Stadt Schwedt/Oder gelten bis zum 31. Dezember 2006 für den Ortsteil Zützen folgende jährliche Steuersätze :

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für den ersten Hund                     | 18,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund                    | 21,00 EUR |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 39,00 EUR |

(3) Gemäß § 8 Abs. 2 des Eingliederungsvertrages bezüglich der Eingliederung der Gemeinde Criewen in die Stadt Schwedt/Oder gelten bis zum 31. Dezember 2006 für den Ortsteil Criewen folgende jährliche Steuersätze:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für den ersten Hund                     | 26,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund                    | 51,00 EUR |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 77,00 EUR |

(4) Gemäß § 8 Abs. 2 des Eingliederungsvertrages bezüglich der Eingliederung der Gemeinde Stendell in die Stadt Schwedt/Oder gelten bis zum 31. Dezember 2007 für den Ortsteil Stendell folgende jährliche Steuersätze :

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für den ersten Hund                     | 18,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund                    | 51,00 EUR |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund |           |

Anzahl der Hunde minus 1 x 51 EUR	
( d.h. dritter Hund =	102,00 EUR
für den vierten Hund	153,00 EUR
für den fünften Hund	204,00 EUR usw. )

(5) Gemäß § 8 Abs. 2 des Eingliederungsvertrages bezüglich der Eingliederung der Gemeinde Hohenfelde in die Stadt Schwedt/Oder gelten bis zum 31. Dezember 2008 für den Ortsteil Hohenfelde folgende jährliche Steuersätze :

a) für den ersten Hund	18,00 EUR
b) für den zweiten Hund	22,00 EUR
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	25,00 EUR

(6) Abweichend von Abs. 1 bis 5 beträgt die Steuer für Hunde im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung jährlich 300,00 EUR je gefährlichen Hund.

(7) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.  
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt.

### § 3 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Schwedt/Oder aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für :

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen ( Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ ) dienen.
- b) den Zeitraum von 12 Monaten, für Hunde, die nachweislich aus Tierheimen übernommen wurden, jedoch nur für einen Hund je Hundehalter.

### § 4 Steuerermäßigung

Für Hunde, die von Empfängern von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II, von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

### § 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiung nach § 3 Abs.2 Buchstabe a wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes bzw. bei versteuerten Hunden zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Schwedt/Oder zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung im Rahmen des Steuerbescheides ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 3 Abs.2 und § 4 nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Schwedt/Oder schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Steuervergünstigungen werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 1 Abs.4 dieser Satzung.

## **§ 6 Festsetzung, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Hund nachweislich drei Monate alt wird.  
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.  
Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Stadt Schwedt/Oder erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder der Verendung durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.  
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Schwedt/Oder endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 7 Fälligkeit des Steuer**

- (1) Die Hundesteuer wird je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend hiervon am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gestellt werden.  
Bei Änderungen, Neu- oder Nachveranlagungen innerhalb eines Jahres wird die Steuerschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Hundessteuerbescheides fällig.
- (2) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Schwedt/Oder schriftlich unter Angabe der Rasse und des Alters des Hundes anzumelden.  
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.  
In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3 hat die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats zu erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter mit dem Hund aus der Stadt Schwedt/Oder weggezogen ist, bei der Stadt Schwedt/Oder schriftlich abzumelden.  
Bei der Abmeldung eines Hundes ist der Abmeldegrund zu benennen.  
Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.  
Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.  
Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwedt/Oder die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.  
Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die letztgültige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.  
Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder ausgehändigt.  
Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Schwedt/Oder zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwedt/Oder auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen ( § 12 Abs.1 Nr. 3a KAG ).  
Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Schwedt/Oder übersandten Formulare ( Nachweisungen ) nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.  
Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 b KAG für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig :
- a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - d) als Auskunftsverpflichteter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  - e) als Auskunftsverpflichteter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Schwedt/Oder übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## **§ 10 In - Kraft -Treten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.  
Gleichzeitig treten

- die Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 27. Oktober 1999,
- die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder
  - 1. Änderung vom 09. Januar 2001,
- die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder
  - 2. Änderung vom 21. November 2001,
- die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder

- 3. Änderung vom 03. März 2003 und
- die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder
- 4. Änderung vom 02. Februar 2004

außer Kraft.

Schwedt/Oder, den .....

Schauer  
Bürgermeister